

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt. Der Oberbürgermeister. 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Laura Wahl

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

**Drucksache 1968/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Lärmschutz in Molsdorf;
öffentlich**

Sehr geehrte Frau Wahl,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eingangs möchte ich auf folgende Rechtsgrundlagen verweisen:

Rechtsgrundlage:

Planfeststellungsbeschluss vom 15.07.1996 mit Aktenzeichen
5.9-62.3.0.00/26/1/-25/96

Lagebeschreibung und Schutzanspruch

Die Ortschaft Molsdorf liegt östlich der A71 und der Neubaustrecke Bahn (NBS) sowie nördlich der Bundesautobahn (BAB) A4. Der Schutzanspruch wurde dem eines Dorfgebietes gleichgestellt und dementsprechend gemäß § 2 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ein Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht der Bewertung zugrunde gelegt.

Schwerpunkt A71

Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden von der A 71 ohne Lärmschutzmaßnahmen eingehalten.

Schwerpunkt Neubaustrecke Bahn

Die Beurteilungspegel übersteigen nachts die Immissionsgrenzwerte, so dass Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) notwendig und umgesetzt wurden.

Schwerpunkt Bundesautobahn A4

Vom Bereich der A4 werden die Grenzwerte der 16. BImSchV ohne Lärmschutzmaßnahmen in Molsdorf eingehalten, so dass kein Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht. Die zur Berechnung der Immissionsgrenzwerte angenommene Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h ist in diesem Bereich der A4 festgeschrieben und auch ausgewiesen.

Der aus gestalterischen Gründen angelegte Erdwall zwischen der Autobahn und dem Schlosspark, dient einer optischen Abschirmung.

Seite 1 von 3

1. Welche Schritte wurden in der Vergangenheit unternommen, um den Straßenbaulastträger der BAB 4 dazu zu bewegen, die Lärmschutzlücke zu schließen?

Am 12. März 2025 wurde seitens des Umwelt und Naturschutzamtes per E-Mail eine Anfrage zu möglichen Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Bundesautobahn A4 bei Erfurt/ 99094 Molsdorf an die Autobahn GmbH, Niederlassung Ost, zugesandt. Die Anfrage wurde nicht beantwortet.

Am 27. März d. J. wurde ebenfalls per E-Mail an die Beantwortung dieser Anfrage erinnert. Leider erfolgte bis heute keine Rückmeldung. Auch mehrere telefonische Anfragen zur Beantwortung dieser Anfrage liefen ins Leere.

2. Hat die Stadtverwaltung die 30 Jahres-Frist geprüft und wird sie bis März 2026 rechtliche Ansprüche gegenüber der Autobahn GmbH erheben? (Falls nein, warum nicht?)

Die Stadtverwaltung hat die in § 75 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 75 Abs. 3 VwVfG geregelte 30-Jahres-Frist überschlägig geprüft. Dabei ist zu beachten, dass die Stadt für die Unterhaltung der Bundesautobahn A4 sowie für etwaige Lärmschutzmaßnahmen entlang dieser Strecke nicht zuständig ist. Verantwortlich ist in diesem Fall die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, als Trägerin der Straßenbaulast.

Ein Anspruch auf nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen kommt nur dann in Betracht, wenn sich im Nachhinein nicht vorhersehbare und gleichzeitig erhebliche Lärmauswirkungen ergeben haben – beispielsweise infolge einer deutlich höheren Verkehrsbelastung als ursprünglich prognostiziert. Nach der geltenden Rechtslage ist eine Lärmzunahme grundsätzlich erst dann als erheblich anzusehen, wenn der ursprünglich prognostizierte Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) überschritten wird. In Ausnahmefällen kann auch eine geringere Überschreitung relevant sein, etwa, wenn gesetzlich anerkannte Zumutbarkeitsschwellen überschritten werden [70 dB(A) tagsüber bzw. 60 dB(A) nachts].

Für das ursprüngliche Lärmgutachten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde ein durchschnittlicher täglicher Verkehrswert (DTV) von 81.800 Kraftfahrzeugen pro 24 Stunden (Kfz/24 h) zugrunde gelegt. Nach Informationen aus einem Schreiben der Bürgerinitiative Molsdorf vom 18. Februar 2025, lagen die tatsächlichen Verkehrszahlen im Jahr 2022 von insgesamt 65.843 Kfz/24 h unter dem vorgenannten Prognosewert. Somit ist davon auszugehen, dass die damalige Verkehrsprognose korrekt angesetzt wurde.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse sind keine nicht vorhersehbaren und erheblichen Lärmauswirkungen im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erkennbar. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Geltendmachung nachträglicher Lärmschutzansprüche gegenüber der Autobahn GmbH liegen daher nach derzeitiger Einschätzung nicht vor. Aus diesem Grund wird die Stadtverwaltung keine rechtlichen Schritte ergreifen, da sie hierfür weder zuständig ist noch die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung ggf., um die Lärmbelastung in Molsdorf auf ein vertragliches Niveau zu bringen? Welche Voraussetzungen (finanziell, rechtlich) müssten dazu geschaffen werden?

Die Stadtverwaltung Erfurt hat keine rechtliche Möglichkeit, eigenständig Maßnahmen wie den Bau von Lärmschutzwänden oder Tempolimits auf Autobahnen anzuordnen oder zu finanzieren. Sollten Sie konkrete Vorschläge oder Beschwerden haben, empfehlen wir Ihnen, sich direkt an die Autobahn GmbH, Niederlassung Ost, zu wenden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Zuständigkeit für mögliche Lärmschutzmaßnahmen ausschließlich bei der Autobahn GmbH, Niederlassung Ost, liegt. Selbst bei einer grundsätzlichen Unterstützung durch die Landeshauptstadt Erfurt könnten entsprechende Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis durch die Autobahn GmbH umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn